**MUSTERCURRICULUM BACHELORSTUDIUM**

**... . Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums]**

**Englische Übersetzung: [Name des Studiums]** [*vgl. Entwicklungsplan*]

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums [Name des Studiums] an der Universität Wien ist [####].

(2) Die Absolvent\*innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] an der Universität Wien sind befähigt [####] / erhalten [####] / verfügen über [####].

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund stehen die wissenschaftlich fundierten Inhalte sowie deren Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft.

*[Die zentrale Frage für jede Zielformulierung lautet: Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums oder des Moduls wissen und können? Näheres siehe Kompendium, Kapitel 1.3]*

**§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium [Name des Studiums] beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von [####] ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudium [Name des Studiums] erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

*[Neben dem Hinweis auf die allgemeine Universitätsreife können hier studienspezifische Voraussetzungen angeführt werden, wie z. B. die Bestimmungen der UBVO oder die Voraussetzung der körperlich-motorischen Eignung für Sportstudien etc.]*

**§ 4 Akademischer Grad**

Absolvent\*innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] ist der akademische Grad „*Bachelor* [####]“ – abgekürzt *B*[####] *–* zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

*[Bitte beachten Sie bei der Festlegung der akademischen Grade die vom Senat dazu erlassene Richtlinie in MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115]*

**§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

**(1) Überblick**

*[Überblick über alle Module (Pflichtmodule, alternative Pflichtmodule, Wahlmodule) bzw. Modulgruppen (Pflichtmodulgruppen, alternative Pflichtmodulgruppen, Wahlmodulgruppen) samt ECTS-Punkten, genaue Angabe der zu absolvierenden Erweiterungscurricula samt ECTS-Punkte. Sind Erweiterungscurricula vorgesehen, können davon 15 ECTS-Punkte im Rahmen von Alternativen Erweiterungen gemäß der Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl. vom 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173, absolviert werden]*

**(2) Modulbeschreibungen**

*[Zur Gestaltung der Module beachten Sie bitte Kompendium Kapitel 1.4.]*

*[Jedenfalls sind pro Modul folgende Angaben im Curriculum anzuführen:]*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nummer/Code** | *Art (Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul, Wahlmodul, siehe Kompendium, Kapitel 1.4.2) und Bezeichnung des Moduls* | **ECTS-Punkte** |
| **Teilnahme-voraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“* | |
| **Optional: Empfohlene Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird* | |
| **Modulziele** | *Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls* | |
| **Modulstruktur** | *Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen* | |
| **Leistungs-nachweis** | *ENTWEDER erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung; je samt ECTS-Punkteverteilung* | |
| **Optional: Sprache** | *Unterrichtssprache* | |
| **Optional:**  **Verantwortliche Hochschule** | *Verantwortliche Hochschule (bei Gemeinsamen Studienprogrammen, Joint Programs)* | |

*[Bei der Planung der Module ist zu beachten:*

* *Das Absolvieren von 30 ECTS-Punkten pro Semester ist für Studierende möglich.*
* *Die Modulziele sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Punkte erreichbar (Studierbarkeit).*
* *Das Modul ist innerhalb eines Semesters, längstens zwei Semestern absolvierbar (Ausnahme: Studieneingangs- und Orientierungsphase).*
* *Die Größe eines Moduls sollte im Idealfall mindestens 10 ECTS-Punkte betragen.]*

**§ 6 Bachelorarbeiten**

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung [Name der LV] und [Name der LV] im Modul [Name des Moduls]/in den Modulen [Name des Moduls] und [Name des Moduls] zu verfassen.

*[Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen sind. Näheres siehe Kompendium, Kapitel 2.3]*

**§ 7 Mobilität im Bachelorstudium**

*[Bei Erstellung des Curriculums kann eine Empfehlung für Studienaufenthalte im Ausland abgegeben werden. An dieser Stelle sollten, falls spezielle Voraussetzungen sinnvoll erscheinen, inhaltliche (keine zeitlichen!) Vorgaben angeführt werden.]*

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

**§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen npi-Lehrveranstaltungstypen.*

*Z. B.: Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums xxx unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.]*

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen pi-Lehrveranstaltungstypen.]*

**§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

*[Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss die Anzahl der möglichen Teilnehmer\*innen festgelegt werden.]*

(1) Fürdie folgendenLehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

*[Hier ist der Lehrveranstaltungstyp mit der jeweiligen Teilnahmebeschränkung zu nennen. Z. B.: Übung: 50 Teilnehmer\*innen]*

*[Bei der Festlegung der Zahlen ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind entsprechende Parallellehrveranstaltungen anzubieten.]*

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

**§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

*[Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei den Modulbeschreibungen in § 5 zu definieren. Ist die Ablegung einer Modulprüfung nicht in der Modulbeschreibung geregelt, ist sie nur auf Antrag der/des Studierenden möglich.]*

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober [JJJJ] in Kraft.

**§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester [JJJJ] das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum [Name des Studiums] (MBl. vom [TT.MM.JJJJ], [####]. Stück, Nr. [####]) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens [TT.MM.JJJJ] abzuschließen.

*[Regelstudiendauer + ein Semester; Bsp.: Ein Studium, das als Regelstudiendauer sechs Semester umfasst und mit 1.10.2022 in Kraft tritt, hat eine Übergangsfrist von sieben Semestern einzuräumen. Enddatum wäre dann der 31.10.2025.]*

*[Sind weitere Curricula in Kraft, sind auch für diese die Übergangsbestimmungen zu übernehmen:*

*Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Diplomstudium* [Name des Studiums] *(MBl. vom* [TT.MM.JJJJ],*, ####. Stück, Nr. ####) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens [TT.MM.JJJJ] abzuschließen.*

*Studierende, die den oben genannten Curricula bzw. Studienplänen unterstellt sind, werden bei aufrechter Zulassung ab dem genannten Zeitpunkt unabhängig vom Studienfortschritt dem aktuellen Curriculum unterstellt.]*

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

**Anhang**

Empfohlener Pfad durch das Studium:

*[Semesterzuordnung der Module/Lehrveranstaltungen, siehe Kompendium, Kapitel 5]*

Englische Übersetzung der Titel der Module:

|  |  |
| --- | --- |
| **Deutsch** | **English** |
|  |  |
| *Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)* | *Englische Übersetzung* |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

*[Anmerkung: Pflichtmodul = compulsory module; Wahlmodul = elective module; Alternatives Pflichtmodul = alternative compulsory module; Pflichtmodulgruppe = group of compulsory modules; Wahlmodulgruppe = group of elective modules; Alternative Pflichtmodulgruppe = alternative group of compulsory modules]*